

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
 ■ 13. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 3 ■ Dezember 2010 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

Zuwendungsbescheinigungen durch die ADG

Die Körperschaft Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V., ist vom Finanzamt München, Abt. Körperschaften, mit Freistellungsbescheid vom 29.07.2010, Steuer-Nr. 143/210/20101, anerkannt als Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke: Demokratisches Staatswesen (§ 52 Abs. 2 Satz Nr.(n) 24 AO).

ADG-Mitglieder, Freunde und Förderer, die 2010 dem Verein Spenden zugewendet haben, erhalten von Frau Guggenberger in den nächsten Tagen unaufgefordert eine Zuwendungsbescheinigung.

Für das Jahr 2009 wird ebenfalls eine Zuwendungsbescheinigung erstellt und unaufgefordert zugeschickt, sie kann aber nur noch verwendet werden, wenn der Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2009 noch nicht rechtskräftig ist.

Sollte ein Spender für die Kalenderjahre 2006-2008 noch keinen rechtskräftigen Steuerbescheid haben, dann bitten wir um Kontakt über die ADG, oder per eMail an anita.guggenberger@t-online.de, denn selbstverständlich wird Ihnen dann ebenfalls eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Mitgliedsbeiträge können ebenfalls bei der Steuererklärung angesetzt werden, dabei genügt eine Kopie bzw. Kopien Ihrer Bankabbuchung bzw. Ihrer Überweisung (mit o.g. Steuer Nummer).

Wir möchten uns bei allen bedanken, die uns dabei unterstützt haben, den Status der Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit zu erhalten.

Anita Guggenberger
 anita.guggenberger@t-online.de

*Vorstand und Redaktion wünschen
 allen ADG-Mitgliedern und Ihren
 Angehörigen geruhsame Feiertage
 und alles Gute
 für das neue Jahr.*



..... aus dem Inhalt

- Zuwendungsbescheinigungen 1
- Gesetzliche Krankenversicherung, Kostenerstattung 2
- Hinterblieb.rente, geänderte Einkommensanrechnung 2
- Hinterblieb.rente und Betriebsrente, Eink.anrechnung 2
- BVerfG, KV-Beitrag aus Direktversicherungen 3
- Beschwerden zum EuGH f. Menschenrechte 4
- Ein Jahr schwarz-gelbe Gesundheitspolitik 5
- Zusammenarbeit 6
- Die heile Welt der Politik 6
- Musterklagen, Übersicht 7

www.adg-ev.de

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
 Starenweg 4, 82223 Eichenau
 Hendrik Hein, 1. Vorsitzender
 ☎ 089-6708587
 hendrik.hein@gmx.de

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender
 ☎ 089-9031411
 otto.w.teufel@t-online.de

Redaktion:

Helmut Ptacek
 08062-6898
 helmut@ptacek-home.de

Otto W. Teufel
 ☎ 089-9031411
 otto.w.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth
 ☎ 08456-5900
 hwlenting@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Anita Guggenberger
 ☎ 089-6106271
 anita.guggenberger@t-online.de

Manfred Schmidlein
 ☎ 089-6121186
 schmidlein-taufkirchen@t-online.de

Lutz Schowalter
 ☎ 08022-65917
 lutz@schowalter.info

Gesetzliche Krankenversicherung „Kostenerstattung“

Die Ausweitung der Kostenerstattung im Gesundheitswesen ist ein tiefer Griff in die Taschen der gesetzlich Versicherten. Die Bindefrist an die Abrechnungsart „Kostenerstattung“ wird nach dem neuen GKV-Finanzierungsgesetz von Minister Rösler (FDP) ab 2011 von zwölf Monaten auf drei Monate gesenkt, um mehr gesetzlich Versicherte in dieses System zu locken. Die Kostenerstattung bedeutet, dass gesetzlich versicherte Patienten ihre Arztbesuche zunächst selbst bezahlen und sich danach den Rechnungsbetrag von ihrer Krankenkasse erstatten

lassen.

Bei Terminanfragen in den Praxen wird auf einen aktuelleren Termin verwiesen, wenn man für dieses Quartal die Abrechnungsart Kostenerstattung wählt. Dies gaukelt auch zahlungskräftigen Patienten vor, doch nur eine Voranzahlung zu leisten und dann den vollen Betrag von der Krankenkasse erstattet zu bekommen.

Was auf den ersten Blick so harmlos erscheint, ist bei näherem Hinsehen für die Versicherten höchst folgenreich:

Wer sich für diese Abrechnungsart entscheidet, dem

rechnet der Arzt jede einzelne erbrachte Leistung nach der privatärztlichen Gebührenordnung (GOÄ) mit dem 1,7 bis 2,3-fachen Satz ab. Das bedeutet, der Arzt bekommt mehr als 70% zusätzlich zu seinen bisherigen Einnahmen. Die gesetzliche Krankenkasse darf dem Patienten bei Anwendung der Kostenerstattung aber nur den gesetzlich festgelegten Betrag erstatten. So entstehen in jedem Fall hohe Differenzbeträge, auf denen die Versicherten sitzen bleiben.

Lutz Schowalter
lutz@schowalter.info

Geänderte Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente

Beim Zusammentreffen einer eigenen Rente und einer Hinterbliebenenrente wurde bisher die eigene Nettorente (Rente abzüglich KV- und PV-Beitrag) zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens vom Rentenversicherungsträger zugrunde gelegt.

Mit der neuesten Gesundheitsreform werden zukünftig die KV-Beiträge durch unterschiedliche Zusatzbeiträge, die allein

vom Versicherten aufzubringen und direkt an die Krankenkasse zu zahlen sind, ergänzt. Die Rentenversicherungsträger kennen also nicht mehr die wirklichen Nettobeträge der einzelnen Renten. Um hier einen zusätzlichen Aufwand für die Rentenversicherungsträger zu vermeiden, werden jetzt zur Bestimmung der Nettorenten die Abzüge (KV- plus PV-Beitrag) pauschal festgesetzt. Bei

Hinterbliebenenrenten, deren Beginn vor dem Jahr 2011 liegt, werden von der eigenen Rente pauschal 13 Prozent abgezogen, bei Beginn nach dem Jahr 2010 sind es 14 Prozent (SGB IV, § 18b, Absatz 5, Ziffer 8).

Die Neuregelung trat am 11.08.2010 in Kraft.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Zusammentreffen Hinterbliebenenrente und Betriebsrente Einkommensanrechnung

Das Bundesarbeitsgericht hat am 18.05.2010 zwei Fälle zur Einkommensanrechnung bei der Betriebsrente entschieden:

- 1) 3 AZR 97/08 - Zusammentreffen der eigenen Rente und der Hinterbliebenenrente aus einer Betriebsrente
- 2) 3 AZR 80/08 - Zusammentreffen der eigenen Be-

triebsrente und einem Witwengeld aus einer Beamtenpension

Wesentliche Aussagen:

Die Berücksichtigung anderweitiger Bezüge bei der Berechnung der betrieblichen Altersversorgung darf nicht zur unverhältnismäßigen wirt-

schaftlichen Entwertung dieser Bezüge führen.

Keine unverhältnismäßige wirtschaftliche Entwertung liegt vor, wenn eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine Hinterbliebenenrente angerechnet wird, die auf dem Ableben derjenigen Person beruht, deren

Versterben den Anspruch auf Witwenrente ausgelöst hat. Demgegenüber darf die Berücksichtigung einer eigenen Altersrente der hinterbliebenen Person lediglich zu einer wirtschaftlichen Entwertung der Altersrente um bis zu 80 % führen.

Betriebsvereinbarungen sind insoweit unwirksam, als sie die Grenze der zulässigen wirtschaftlichen Entwertung überschreiten.

Anmerkung: Voraussetzung für

eine Anrechnung ist, dass sie in der betrieblichen Altersversorgungsregelung vorgesehen ist.

Eine unverhältnismäßige Entwertung liegt nach Auffassung des Gerichts zum einen vor, wenn auf eine betriebliche Altersrente von Altersrentnern anderweitig bezogene Hinterbliebenenversorgungen zu mehr als 80 Prozent angerechnet werden, auch wenn diese von öffentlichen Kassen geleistet werden. Zum anderen darf auf eine betriebliche Hinterbliebenenrente die eigene

gesetzliche Altersrente des Hinterbliebenen nur zu höchstens 80 Prozent angerechnet werden.

Eine gesetzliche Hinterbliebenenrente darf hingegen bis zu 100 Prozent angerechnet werden, wenn sie wegen des Todes der Person gezahlt wird, nach deren Ableben auch die betriebliche Hinterbliebenenversorgung geleistet wird.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

	1. Fall	2. Fall	3. Fall	4. Fall
Rente aus der gesetzl. RV oder Pension	eigene Rente oder eigene Pension	eigene Rente oder eigene Pension	Hinterblieb.-rente oder Witwengeld	Hinterbliebenenrente oder Witwengeld
Betriebsrente	eigene Rente	Hinterblieb.-rente	eigene Rente	Hinterbliebenenrente
Anrechnung der gesetzl. Rente bzw. der Pension auf die Betriebsrente	keine Anrechnung	maximal 80 %	maximal 80 %	bis zu 100 %

Entscheidungen des BVerfG zur Direktversicherung KV-Beitrag aus Einmalzahlungen

Das BVerfG hat im September 2010 zwei Entscheidungen über die Beitragspflicht zur KV aus Direktversicherungen getroffen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer auf eigene Kosten weiter geführt wurden:

1) 1 BvR 739/08 am 06.09.2010:
Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.
Das bedeutet, sie wird abgewiesen.

2) 1 BvR 1660/08 am 28.09.2010:

Das Urteil des SG, das Urteil des LSG und das Urteil des Bundessozialgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Das Urteil des Bundessozialgerichts wird aufgehoben. Das Verfahren wird an das Bundessozialgericht zurückverwiesen.
Das bedeutet, der Beschwerde wird damit statt gegeben, die endgültige Ent-

scheidung liegt jetzt beim BSG..

Der einzige Unterschied zwischen den beiden Beschwerden ist, dass im ersten Fall der frühere Arbeitgeber weiterhin Versicherungsnehmer war, im zweiten Fall ging die Funktion des Versicherungsnehmers vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer über. Der Versicherungsvertrag blieb bis auf die Versicherungsnummer unverändert.

Beide Entscheidungen wurden

von derselben Kammer des ersten Senats mit identischer Besetzung getroffen.

Kommentar:

Wenn man die beiden Entscheidungen nebeneinander betrachtet, werden große Widersprüche sichtbar.

- Bei praktisch gleichem Sachverhalt ist einmal der Gleichheitsgrundsatz verletzt (2) einmal nicht (1).
- Warum im ersten Fall der Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht verletzt ist, wird nicht weiter begründet. Dabei ist der rückwirkende Eingriff in ein bestehendes Vertragsverhältnis ein wesentlicher Klagepunkt.
- Wie wir als junge Versicherte die erhöhten Beiträge zur KV zahlten, wurde das mit dem Stichwort Solidarsystem begründet. Diese Solidarität wurde uns im Alter aufge-

kündigt. Auch das ist ein Vertrauensbruch.

- Bei Pensionären erhöht sich die staatliche Beihilfe im Krankheitsfall von 50 auf 70 Prozent, unabhängig davon, wer dafür aufkommen muss. Bei Rentnern mit einer Betriebsrente erhöht sich dagegen der Eigenanteil am KV-Beitrag von 50 auf 60 bis 80 Prozent. Das ist ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des GG (Art. 3), denn die Aufteilung der Bevölkerung auf verschiedene KV-Systeme beruht auf einer willkürlichen politischen Entscheidung. Außerdem haben die staatlichen „Eliten“ für sich selbst andere, wesentlich bessere Regelungen geschaffen.

Warum das, was im zweiten Fall gilt, und dazu führt, dass die Beitragspflicht gegen Art. 3 GG verstößt, im ersten Fall

nicht gilt, bleibt das Geheimnis der Verfassungsrichter. Denn der einzige Grund, warum der 2. Beschwerdeführer den Vertrag als Versicherungsnehmer weiter geführt hat, war, dass der frühere Arbeitgeber aufgrund einer Insolvenz nicht mehr existierte.

Fazit: Mit diesen beiden Entscheidungen folgt das BVerfG den Lobby-Interessen der Versicherungswirtschaft, im Gleichklang mit der Politik.

Die vollständigen Texte der beiden Entscheidungen stehen auf den Internetseiten des BVerfG zur Verfügung. Dort sind die Entscheidungen nach Datum sortiert.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Beschwerden zum EuGH für Menschenrechte

Das BVerfG hat in diesem Jahr beide Verfassungsbeschwerden zum Rentenrecht, die mit unserer Unterstützung eingereicht wurden, nicht zur Entscheidung angenommen. Eine sachliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten oder gar deren Bewertung hat das BVerfG offensichtlich nicht für notwendig erachtet.

Da wir der Überzeugung sind, dass die Rechtsprechung des BVerfG zum Rentenrecht nicht nur elementare Grundrechte von Arbeitnehmern und Rentnern verletzt, sondern auch unsere Menschenrechte, haben beide betroffenen Kollegen jetzt eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGH f. MR) in Straßburg eingereicht.

Aus Presseberichten ist be-

kannt, dass sich der EuGH f. MR in letzter Zeit öfter kritisch zu Menschenrechtsverletzungen in Deutschland geäußert hat, so dass davon auszugehen ist, dass er auch zu den von uns vorgebrachten Argumenten Stellung beziehen wird (Der Spiegel Nr. 42/2010, S. 58).

Nach unserer Meinung ist die Rechtsprechung des BVerfG zum Rentenrecht arrogant, ignorant und rechtsstaatlich bedenklich. Arrogant, weil seit 1981 nicht eine Verfassungsbeschwerde zum Rentenanspruch zur Entscheidung angenommen wurde, umgekehrt aber im vergangenen Jahrzehnt mindestens fünf Verfassungsbeschwerden von Beamten und Richtern zum Pensionsrecht angenommen und dahin gehend entschieden wurden, dass der Gesetzgeber Eingriffe ins Pensi-

onsrecht korrigieren oder zurücknehmen musste. Ignorant, weil die Karlsruher Richter es nicht einmal für nötig erachtet haben, sich mit weitergehenden Argumenten auseinander zu setzen und rechtsstaatlich bedenklich, weil sie damit die gigantische Umverteilung zu Lasten von Arbeitnehmern und Rentnern (versicherungsfremde Leistungen) und zu Gunsten insbesondere von Beamten und Richtern gut heißen. Nach Auskunft der Bundesregierung betragen die nicht durch Bundeszahlungen gedeckten versicherungsfremden Leistungen pro Jahr 65 Milliarden Euro (Bundestagsdrucksache Nr. 16/65 vom 10.11.2005).

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Ein Jahr schwarz-gelbe Gesundheitspolitik

Das 6. öffentliche Fachgespräch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fand unter Leitung von Frau Theresa Schopper, MdL, am 29.10.2010 im Bayerischen Landtag statt. Zum Thema „Ein Jahr schwarz-gelbe Gesundheitspolitik“ referierten Frau Marlis Bredehorst, Staatssekretärin aus Nordrhein-Westfalen und Herr Dr. Helmut Platzer, Vorstandsvorsitzender der AOK Bayern. An der Veranstaltung mit anschließender Fachdiskussion nahmen auch mehrere ADG-Mitglieder vom Arbeitskreis Kranken- und Pflegeversicherung teil. Aus dem sehr umfangreichen Programm hier einige interessante Aussagen in Stichworten:

- Das neue GKV-Finanzierungsgesetz ist die Verabschiedung vom solidarischen Gesundheitssystem und der Einstieg in ein Kopfpauschalensystem mit einer Umverteilung von 60 Milliarden Euro im Gesamtsystem.
- Die Abkehr vom öffentlich-rechtlichen Ordnungsrahmen führt hin zur Privatisierung. Beim Insolvenzrecht sind 220 Gesetzesänderungen notwendig, um es auf die GKV anwendbar zu machen.
- Beim Wettbewerb hat die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) kein Problem mit der Privaten Krankenversicherung (PKV). Es darf aber keinen „Naturschutzpark PKV“ geben.
- Die Entwicklung der Beitragsgestaltung führt immer mehr dazu, dass die Versicherten ihn nicht mehr bezahlen können.
Zum Vergleich: In den Niederlanden wurde 2006 das Kopfpauschalensystem eingeführt. Schon heute benö-

tigen 75% der Versicherten eine staatliche Beihilfe zum Krankenkassenbeitrag.

- Der Verlust der Regionalität und Selbstverwaltung ist besonders schmerzhaft für Bayern. Es droht der Verlust des Belegarztwesens, ambulanten Operierens und Hausarztvertrages.
- Seit der Föderalismusreform sind im Gesundheitsbereich kaum noch Gesetze im Bundesrat zustimmungsbedürftig.
- Der Hausärzteverband in Bayern ist keine Einrichtung des „öffentlichen Rechts“ wie eine Krankenkasse oder Kassenärztliche Vereinigung sondern eine privatrechtliche Firma.
- Erfolgs-, qualitäts- oder leistungsorientierte Vergütung kommt nur in Sonntagsreden vor. Es wird versucht, die Mittel mit der Gießkanne zu verteilen.
- Die Weiterbildung der Ärzte wird zu 90% von Pharmafirmen finanziert.
- Das neue Arzneimittelmarktneuorientierungsgesetz (AMNOG) erzwingt für Arzneimittel eine Beweislastumkehr vom Hersteller zum Anwender.
- Die Kosten-Nutzen-Analyse für Arzneimittel erfolgt erst ein Jahr nach Einführung des Mittels.
- Die Pharmahersteller werden von der Verpflichtung befreit, für neue Medikamente, einem im Vergleich schon eingeführten Arzneimittel, einen zusätzlichen Nutzen zu beweisen oder auch nur plausibel zu machen.

- Das neu anzuwendende Kartellrecht im Gesundheitssystem erschwert bzw. verhindert den Krankenkassen die Poolbildungen beim Einkauf von Medikamenten und Hilfsmitteln.
- Seit ca. 30 Jahren ist der Anteil der Gesundheitskosten am BIP gleichbleibend.
- Die Immobilienwirtschaft (Bielefelder Modell NRW) steigt erfolgreich als Anbieter in das Gesundheits- und Pflegesystem ein. Dieses Modell wird auch von einem Wohnungsunternehmen in München verfolgt, dessen Eigentümer die Stadt München ist.
- Bei der Kostensteigerung wird die demografische Entwicklung oft überbewertet. Der demografische Faktor im Kostenzuwachs beträgt ca. 1,2-1,4% pro Jahr.
- Der Mensch im Mittelpunkt, das ist die Basisfrage. Ist unser Gesundheitssystem in der Lage, Menschen gesund zu machen oder ist es selbst ein krankes System?
- Ziele der rot-grünen Politik im Gesundheitswesen sind: Zuwendung (Mensch zu Mensch; keine Maschinenpflege); Eigenkompetenz fördern; Selbstbestimmung; Qualitätssicherung und Kooperation mit allen Beteiligten.
- In der Arbeitswelt brauchen ältere Arbeitnehmer andere Rahmenbedingungen.
- Die Folgen bei psychischen Erkrankungen sind besonders schwerwiegend. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist um ein Vielfaches länger.

In einem Abschlussstatement

erklärte Frau Schopper:

Die schwarz-gelbe Koalition hat viel versprochen, aber wenig gehalten. Die Bilanz nach einem Jahr schwarz-gelber Gesundheitspolitik lautet:

Weniger Solidarität, weniger Gerechtigkeit, die gesetzlich Versicherten sind die Zahlmeister des Systems - aber für bestimmte Lobbygruppen ist laufend Bescherung. Nach den Hoteliers und der Atomlobby

dürfen sich nun Pharmaunternehmen und die PKV ihre Geschenk abholen. In der Gesundheitspolitik dagegen geht es weiter in Richtung Zweiklassen-Medizin. Mit der geplanten Gesundheitsreform wird klar, dass sich künftig Krankenversicherung und Solidarität ausschließen. Ab 2012 sollen die Steigerungen der Gesundheitsausgaben nur noch von den Arbeitnehmern und

Rentnern bezahlt werden. Die Arbeitgeber werden davon ausgenommen. Wie der geplante Sozialausgleich der dabei anfallenden pauschalen Zusatzbeiträge finanziert werden soll, ist weitgehend ungeklärt.

Manfred Schmidlein
schmidlein-taufkirchen@t-online.de

Zusammenarbeit

Am 20. November 2010 haben wir uns mit Vertretern von Baldis (Büro gegen Altersdiskriminierung), des BRR (Bündnis für Rentenbeitragszahler und Rentner, e.V.) und der BR (Betriebsrentner e.V.) in Ulm getroffen und vereinbart, bezüglich Öffentlichkeitsarbeit und Einsatz für gemeinsame Ziele zusammenzuarbeiten. Wir haben folgende gemeinsame Erklärung herausgegeben:

„Seit Jahren und unter wechselnden Regierungen sind die sozialen Systeme für alle Generationen mit immer größeren Risiken für die Beitragszahler in einem Maße belastet worden, die sichtbar in die Armut führen. Alle bisherigen Bemühungen vieler Organisationen hier Einhalt zu gebieten, haben bei

den Parteien keinerlei ernsthafte Bereitschaft auf Abhilfe bewirkt. Das derzeitige Zweiklassensystem ist nicht mehr länger hinnehmbar. Ob es sich um die Ausgestaltung der gesetzlichen Rente, der betrieblichen Altersvorsorge oder ob es sich um das Gesundheitssystem handelt, alle Systeme zeigen die gleichen Symptome der Zweiteilung und der zunehmenden einseitigen Risikoverteilung zulasten der Beitragszahler.

Der Glaube an die Fähigkeiten der Parteien, hier Abhilfe zu schaffen, ist nach vielen gescheiterten Interventionen nunmehr erschöpft. Aus dieser Erkenntnis heraus haben sich die unterzeichnenden Gruppierungen am 19.11.2010 in Ulm

zu einer Kooperation entschlossen und vereinbart, hier Abhilfe zu schaffen. Es ist ihr Ziel, nicht nur die Unzulänglichkeiten und Risiken der bestehenden Systeme offen zu legen, sondern Wege und Mittel aufzuzeigen, die den wahren Bedürfnissen der Bürger entsprechen. Ausgangspunkt ist eine gemeinsam formulierte Zielsetzung, auf deren Grundlage die Ausgestaltung der Position für die Zukunft erfolgt. Nach Vorlage des gemeinsamen Ergebnisses wird die Öffentlichkeit entsprechend informiert.“

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Die heile Welt der Politik

Die Bundesregierung hat jetzt ihren Rentenversicherungsbericht 2010 veröffentlicht. Ein interessanter Aspekt darin ist die Aussage, dass die Renten bis zum Jahr 2024 um gut 29 Prozent steigen. Das wären pro Jahr 1,9 Prozent mehr. Was man von dieser Aussage halten muss, lässt sich aus folgender Betrachtung ableiten: In den vergangenen 14 Jahren sind

die Renten um etwa 14 Prozent gestiegen, in den vergangenen sieben Jahren sogar nur um rund 4 Prozent.

Im gleichen Zeitraum soll das Sicherungsniveau (Anmerkung: Bezug zum letzten Bruttogehalt) von 51,7 auf 46,2 Prozent sinken. Das heißt, dass die Einkommen der Versicherten (einschließlich Hartz-IV-Empfänger)

im Durchschnitt um mehr als 44 Prozent steigen müssten, das wären im Durchschnitt etwa 2,7 Prozent pro Jahr.

Ein Schelm, der Böses dabei denkt, wo doch im kommenden Frühjahr mehrere Landtagswahlen anstehen.

Otto W. Teufel

Übersicht der von ADG unterstützten Musterklagen rund um das Rentenrecht (05.11.2010)

Nr	Kurzbeschreibung	Betroffene	Anhängig bei	rechtsanwaltliche Unterstützung	Status / Bemerkung
A1	Bewertung der ersten Berufsjahre (berufliche Ausbildungszeiten)	Fast alle	BVerfG: 1 BvL 10/00 Vorlage des BSG	nein	Entschieden/abgewiesen am 27.02.2008
A2	Berücksichtigung und Bewertung von Schul- und Studienzeiten	Fast alle	BVerfG: 1 BvR 718/09 anhängig EuGH f. MR Az. 47505/10	ja	Entschieden/abgewiesen am 07.04.2010 Eingereicht am 14.08.2010 (ADG)
A3	Verfassungsmäßigkeit - Anhebung der Altersgrenzen – Verminderung des Zugangsfaktors bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente	Rentner, die vor Erreichen des 65sten Lebensjahres in Rente gingen	BVerfG 1) 1 BvL 3/05 u.a. 2) 1 BvR 1631/04	nein	Entschieden/abgewiesen am 11.11.2008 Entschieden/abgewiesen am 05.02.2009
A4	Besteuerung der Renten	1) Fast alle 2) Selbständige 3) Fast alle	Finanzgericht München 9 K 616/07 Beschwerde zum BFH: X B 123/09 Bundesfinanzhof X R 15/07 Verfassungsbeschwerde 2 BvR 844/10	ja	Entschieden/abgewiesen am 01.07.2009, Revision nicht zugelassen ADG – Verfahren Abgewiesen am 11.11.2009 Entschieden/abgewiesen am 26.11.2008 Anhängig seit März 2010
A5	Widerspruch gegen Renten Anpassung zum 1.7.04	Alle	BVerfG 1 BvR 824/03	nein	Entschieden/abgewiesen am 26.07.2007
A6	Widerspruch gegen Renten Anpassung zum 1.7.05	Alle	DRV-Bund		Widersprüche ruhen
A7	Widerspruch gegen Renten Anpassung zum 1.7.06	Alle	LSG München	nein	Anhängig seit Januar 2008 ADG - Verfahren
A8	Widerspruch gegen Renten Anpassung zum 1.7.07	Alle	BVerfG 1 BvR 1721/09 EuGH f. MR Az.	ja	Entschieden/abgewiesen am 26.05.2010 Eingereicht am 19.10.2010 (ADG)
A9	Allgemeiner Beitragssatz zur KVdR von der Rente ohne Anspruch auf Krankengeld	Alle	BVerfG 1 BvR 2137/06	nein	Entschieden/abgewiesen am 28.02.2008
A10	Allgemeiner Beitragssatz zur KVdR von Versorgungsbezügen ohne Anspruch auf Krankengeld	Bezieher von Firmenruhegeld	BVerfG 1 BvR 2137/06	nein	Entschieden/abgewiesen am 28.02.2008

Anhängige Musterklagen (SoVD⁴ und andere)

Nr	Kurzbeschreibung	Betroffene	Anhängig bei	Status / Bemerkung
S1	VB ¹ gegen vollen KV ² -Beitrag auf Betriebsrenten	Empfänger von Betriebsrenten	BVerfG 1 BvR 2137/06 1 BvR 2257/06	Entschieden/abgewiesen am 28.02.2008
S2	VB gegen vollen KV ³ -Beitrag zu Direktversicherungen, die als Einmalbetrag ausgezahlt werden	1) 2) ⁵ und 3)	BVerfG 1 BvR 1924/07 1 BvR 739/08 1 BvR 1660/08	Entschieden/abgewiesen am 07.04.2008 Entschieden/abgewiesen am 06.09.2010 Entschieden zu Gunsten des Klägers ⁶
S3	VB gegen den vollen PV-Beitrag bei Rentnern	Alle Rentner	BVerfG 1 BvR 2995/06 1 BvR 740/07	Entschieden/abgewiesen am 07.10.2008
S4	Klagen gegen Zuschlag zum PV-Beitrag für Kinderlose	Kinderlose Sozialversicherungspflichtige	BSG B 12 P 1/07 R B 12 P 2/07 R	Entschieden/abgewiesen am 27.02.2008 (keine SoVD-Fälle)
S5	Klagen gegen Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten	Empfänger von Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten	BVerfG 1) 1 BvR 3588/08 2) 1 BvR 555/09 3) 1 BvR 624/09	offen offen offen
S6	Allgemeiner Beitragssatz zur KVdR	Alle Rentner	BVerfG 1 BvR 739/08	Entschieden/abgewiesen am 06.09.2010

¹ Verfassungsbeschwerde

² Krankenversicherung

³ Pflegeversicherung

⁴ Sozialverband Deutschland

⁵ Arbeitnehmer hat Vertrag allein weitergeführt

⁶ In diesem Fall war der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch Versicherungsnehmer geworden, da die ehemalige Firma nicht mehr existierte

Anmerkung: Eine Übersicht über die Rechtsprechung des BSG und des BVerfG rund um das Rentenrecht finden Sie unter www.forum-renten.de

Solange das BVerfG für Recht erklärt, dass für Arbeitnehmer und Rentner nicht die gleichen Rechte gelten wie für Politiker und privat- oder kammerversicherte Selbständige, sowie Beamte und Richter, und das mit Unterschieden begründet, die auf willkürliche Festlegungen des Ständestaats des 19. Jahrhunderts zurückgehen, sind wir noch weit davon entfernt ein demokratischer Rechtsstaat zu sein. Solange gibt es für Demokraten noch viel zu tun.

Es ist erschreckend, mit welchem Selbstverständnis und mit welcher Selbstgerechtigkeit unsere staatlichen Eliten ein Zwei-Klassenrecht verinnerlicht haben und vertreten, das es so in keinem demokratischen Rechtsstaat Europas gibt.